

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 10. Mai 1983

16. Stück

20. Gesetz: Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.

20.

Gesetz vom 4. Februar 1983 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

- a) „Übereinkommen“ das am 3. März 1973 in Washington geschlossene Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 188/1982;
- b) „Art“ jede Gruppe (Art, Unterart, Gattung) von Tieren oder Pflanzen, die dem Übereinkommen unterliegt;
- c) „Exemplar“ ein Tier oder eine Pflanze einer Art, lebend oder tot, auch konserviert;
- d) „Teil“ ein ohne weiteres erkennbarer Teil eines Exemplars;
- e) „Erzeugnis“ ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis aus einem Exemplar oder einem Teil.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Ausfuhr, Wiederausfuhr und Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen, soweit diese durch das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 188/1982, sowie das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 189/1982, geregelt sind.

(2) Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Exemplare, Teile und Erzeugnisse, die sich im Land Wien befinden oder dorthin verbracht werden sollen.

Bescheinigungen

§ 3. (1) In den Fällen des § 3 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 4 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b und Abs. 4

lit. b und c des Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen trifft die Behörde über Antrag die erforderlichen Feststellungen. Einem solchen Antrag sind die zur Beurteilung notwendigen Nachweise (Rechnungen, Belege) anzuschließen.

(2) Soll dem Antrag des Einschreiters voll Rechnung getragen werden, so hat die Behörde statt des Bescheides eine Bescheinigung auszufertigen, die als Bescheid gilt.

(3) Bescheinigungen haben den Titel des Übereinkommens, eine Kontrollnummer, die Art und die Nummer des Kennzeichens (§ 5 Abs. 3 und 4) sowie die Feststellung der verfahrenserheblichen Tatsachen gemäß den jeweiligen im § 3 Abs. 1 angeführten bundesgesetzlichen Bestimmungen zu enthalten.

(4) Kopien von Bescheinigungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen und dürfen — außer in dem darauf vermerkten Umfang — nicht an Stelle des Originals treten.

(5) Bescheinigungen sind gesondert für jede Sendung von Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen auszustellen.

(6) Für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b und c, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 lit. b und c, § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sind ausschließlich amtliche Vordrucke zu verwenden.

Sachverständige

§ 4. (1) Bescheinigungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. c, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 lit. c, § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen dürfen nur nach Vorliegen eines Gutachtens der der Behörde zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen bzw. der mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles bestellten Sachverständigen ausgestellt werden.

(2) Die Behörde hat ein Verzeichnis jener Sachverständigen zu führen, die zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt sind oder die die Wissenschaft, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausüben oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt sind.

Kennzeichnung

§ 5. (1) Exemplare, Teile oder Erzeugnisse, für welche Bescheinigungen (§ 3) ausgestellt werden oder welche gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 gemeldet werden, können zur Vereinfachung der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens mit einem Kennzeichen versehen werden. Exemplare aller im Übereinkommen genannten Vogelarten sind zu kennzeichnen.

(2) Die Kennzeichnung hat durch Behördenorgane zu erfolgen.

(3) Unter Kennzeichen (Abs. 1) ist eine Beringung, eine Plombe, ein unauslöschlicher Aufdruck sowie jedes andere zur einwandfreien Identifizierung geeignete Mittel zu verstehen.

(4) Kennzeichen haben jedenfalls die Aufschrift WAA aufzuweisen und sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Aufschrift gilt als öffentliches Beglaubigungszeichen im Sinne des § 225 StGB.

(5) Bei der Kennzeichnung lebender Exemplare hat der Einschreiter für eine allenfalls notwendige Hilfestellung Sorge zu tragen.

(6) Die Kosten der Kennzeichnung hat der Einschreiter zu tragen.

(7) Die Art der Kennzeichnung und die am Kennzeichen angeführte Nummer sind in der Bescheinigung (§ 3) festzuhalten.

(8) Jede Beschädigung oder Entfernung eines Kennzeichens ist der Behörde unverzüglich zu melden. Die Entfernung des Kennzeichens ist nur zulässig, wenn dies zur Erhaltung des Lebens des Exemplares notwendig ist.

(9) Die näheren Vorschriften über Arten und Formen der Kennzeichen werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

Nachweis- und Meldepflicht

§ 6. (1) Wer Exemplare oder Teile von Exemplaren, die im Anhang I oder II des Übereinkommens angeführt sind, hält, verwendet oder anbietet, hat der Behörde auf Verlangen nachzuweisen, daß

- a) diese erworben wurden, bevor das Übereinkommen darauf anzuwenden war oder
- b) es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder um ein künstlich vermehrtes Exemplar handelt oder

c) diese unter Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens eingeführt worden sind.

Die ordnungsgemäße Meldung gemäß Abs. 2 gilt als Nachweis.

(2) Wer am 27. April 1982 in Ausübung eines Gewerbes im Besitz von Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen von Arten war, die im Anhang I oder II des Übereinkommens angeführt sind, hat dies der Behörde unter Nennung der Art und Angabe von Zahl, Standort und Datum des Erwerbes binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

(3) Wer als Züchter von Arten, die im Anhang I oder II des Übereinkommens angeführt sind, tätig ist, hat dies unter Angabe der Art seiner Tätigkeit, des Standortes sowie der Zahl der Züchtungen unverzüglich der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

(4) Züchter von Arten, die dem Anhang I oder II des Übereinkommens zuzurechnen sind, haben Eiablagen bzw. Geburten der Behörde unverzüglich zu melden.

(5) Zum Zwecke der Überprüfung der Angaben (Abs. 1 bis 4) ist den Behördenorganen Auskunft zu erteilen und der ungehinderte Zutritt zu Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen zu gewähren.

(6) Wer am 1. Juni 1983 ein lebendes Exemplar einer Tierart, die im Anhang I oder II des Übereinkommens angeführt ist, hält, hat dies der Behörde anzuzeigen.

§ 7. Zum Zwecke der Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 3 lit. a und b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 189/1982, hat die Behörde ein Verzeichnis der in Wien ansässigen Wissenschaftler und wissenschaftlichen Einrichtungen zu führen. Die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt über begründeten Antrag.

§ 8. (1) Wer

1. in Ausübung eines Gewerbes im Besitz von Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen ist, die im Anhang I oder II des Übereinkommens angeführt sind, und nicht die gemäß § 6 Abs. 2 erforderliche Meldung erstattet hat,
2. als Züchter von Exemplaren, die im Anhang I oder II des Übereinkommens angeführt sind, nicht die gemäß § 6 Abs. 3 und 4 erforderliche Meldung erstattet hat,
3. die von der Behörde angebrachten Kennzeichen entgegen § 5 Abs. 8 entfernt,
4. Behördenorganen den zur Überprüfung der Angaben notwendigen Zutritt zu Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen verweigert oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

5. die gemäß § 6 Abs. 6 erforderliche Meldung nicht erstattet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(2) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare, Teile oder Erzeugnisse können samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen

für beschlagnahmt und verfallen erklärt werden (§§ 39 und 17 VStG idF BGBl. Nr. 101/1977).

Vollzugsbehörde

§ 9. Behörde erster Instanz im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1983 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz

Der Landesamtsdirektor:
Bandion